



An den Grossen Rat

22.5084.02

BVD/P225084

Basel, 1. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2023

Anzug Luca Urgese und Christoph Hochuli betreffend «nachhaltige Bekämpfung von illegalen Sprayereien im öffentlichen Raum»

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2022 den nachstehenden Anzug Luca Urgese und Christoph Hochuli dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Illegal Sprayereien im öffentlichen Raum sind seit Jahren ein riesiges Ärgernis in der Stadt. Sie sind hässlich, verschandeln das Stadtbild - und sie sind überall: an Hausfassaden, Mauern, Geländern, Stromverteilerkästen, Lichtmasten, Verkehrssignalen, Tramhaltestellen und auch sonst überall, wo es freie Flächen hat. Sekundiert werden sie von Unmengen an Klebern oder wild aufgehängten Kleinplakaten. Die Webseite www.schoenesbasel.ch dokumentiert dieses traurige Phänomen in eindrücklicher Weise.

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage 21.5315 hat der Regierungsrat die Ansicht geteilt, dass Tags, Kleber, wilde Plakate usw. die Stadt verunstalten. Leider sieht er den Bedarf für zusätzliche Mittel und Anstrengungen zur Entfernung von Sprayereien jedoch nicht als genügend ausgeprägt.

Die Anzugstellenden sehen das anders. Sie sind der Ansicht, dass die Vielzahl an Sprayereien und Klebern das Stadtbild stark negativ beeinträchtigen. Nur mit einem konsequenten und ausdauernden Vorgehen kann der Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums gewährleistet werden. Gerade für private Hauseigentümerinnen und -eigentümer ist die aktuelle Situation äusserst unbefriedigend und frustrierend. Die Stellen, an denen mit Unterstützung des Kantons illegale Sprayereien entfernt wurden und dieselben Stellen danach erneut verunstaltet wurden, sind zahlreich. Viele Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben deswegen resigniert, weil sie sich immer wieder aufs Neue finanziell an der Fassadenreinigung beteiligen müssen. Sie verzichten deshalb auf eine erneute Entfernung. Die vom Kanton dargelegten Zahlen bestätigen dies. Seit 2018 nimmt die Zahl der subventionierten Arbeiten sukzessive ab. Zum Leidwesen des Stadtbildes.

Die konsequente und nachhaltige Entfernung von illegalen Sprayereien ist aber nicht nur im Interesse von Hauseigentümerinnen und -eigentümern, sondern auch im Interesse der Öffentlichkeit. Es ist gut dokumentiert, dass die Umgebung einen Einfluss auf das Verhalten der Menschen hat (sog. «Broken Windows-Theorie»). So ergab beispielsweise ein Versuch aus den Niederlanden im Jahr 2008, dass eine Strasse voller Graffiti zu mehr Littering führte.

Die Anzugstellenden sind daher der Ansicht, dass die Bemühungen des Kantons, illegale Sprayereien konsequent zu entfernen, intensiviert werden müssen. Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- ob der Kanton die Kosten zur Entfernung illegaler Sprayereien an privaten Hausfassaden künftig volumäglich übernehmen kann,
- ob die Stadtreinigung oder eine andere geeignete Stelle konsequent aktiv auf betroffene Hauseigentümerinnen und -eigentümer zugehen kann, um eine Einwilligung zur Entfernung der Sprayereien einzuholen,

- ob bei jeder Reinigungsaktion die notwendige Beweissicherung (Fotos) vorgenommen werden kann, damit Verantwortliche - wenn möglich - zur Rechenschaft gezogen werden können,
- ob der heute eher umständliche und aufwändige Meldeprozess für entdeckte Sprayereien auf der Webseite des Kantons vereinfacht werden kann,
- welche verstärkten Präventionsmassnahmen ergriffen werden können, um die illegalen Sprayereien einzudämmen,
- welche sonstigen Massnahmen der Regierungsrat als geeignet erachtet, um die illegalen Sprayereien und Verunstaltungen einzudämmen.

Luca Urgese, Christoph Hochuli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Das Tiefbauamt (Stadtreinigung) entfernt Sprayereien und Schmierereien mit anstössigem Inhalt innert 48 Stunden und kümmert sich um die Beseitigung von Sprayereien und Schmierereien an öffentlichen Liegenschaften und Infrastrukturen. Die Erfahrung zeigt, dass Folgeverschmierungen eher ausbleiben, wenn Schäden regelmässig und schnell gereinigt werden. Partnerschaften mit u.a. Post, Swisscom, Cablecom, den IWB sorgen dafür, dass auch deren Mobiliar (Laternen, Briefeinwürfe, Telefonkabinen, Verteilerkästen etc.) gereinigt wird.

Wenn Eigentümerinnen und Eigentümer auf Sprayereien oder Schmierereien an ihrer Liegenschaft aufmerksam werden, können sie einen Malerbetrieb oder falls notwendig einen Steinreiniger/eine Steinreinigerin für die Beseitigung des Schadens beauftragen. Sobald den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern die Abrechnung des Unternehmens vorliegt, können sie innert eines Monats einen Teil ihrer Ausgaben vom Bau- und Verkehrsdepartement (Tiefbauamt) zurückfordern. Nach einer Überprüfung der Arbeit wird in der Regel bis zu 80 Prozent der entstandenen Kosten zurückerstattet. (§ 2 Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften (SG 730.700). Diese Regelung besteht seit dem Jahr 2017.

2. Zu den einzelnen Fragen

- *ob der Kanton die Kosten zur Entfernung illegaler Sprayereien an privaten Hausfassaden künftig vollumfänglich übernehmen kann,*

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass übermässige Sprayereien und Schmierereien das Basler Stadtbild beeinträchtigen. In den Jahren 2017–2022 wurden pro Jahr zwischen 600 und 850 Auszahlungen getätigt. Die Auszahlungen beliefen sich auf durchschnittlich knapp 500 Franken. Im Durchschnitt wurden pro Auszahlung knapp drei Tags entfernt. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben auf durchschnittlich 350'000 Franken im Jahr. Trotz relativ starker Schwankungen je nach Jahr, zeichnet sich keine längerfristige Tendenz zu mehr oder weniger ab. Über die ganze Stadt betrachtet sind 16% der privaten Liegenschaften betroffen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass man mit der heutigen «Aktion Spray Out» in Basel-Stadt für städtische Verhältnisse ein gutes Resultat zu einem angemessenen Preis erreicht, siehe „Einleitende Bemerkung. Die von den Anzugstellenden gewünschte Lösung würde zu deutlich höheren Kosten führen – einerseits für die einmalige Reinigungsaktion, andererseits für das Aufrechterhalten des hohen Standards.

- *ob die Stadtreinigung oder eine andere geeignete Stelle konsequent aktiv auf betroffene Hauseigentümerinnen und -eigentümer zugehen kann, um eine Einwilligung zur Entfernung der Sprayereien einzuholen,*

Der Regierungsrat stellt fest, dass es mit der «Aktion Spray Out» einen niederschwelligen Zugang gibt, eine Sprayerei bei der Stadtreinigung zu melden und eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Mit diesem Vorgehen ist auch sichergestellt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer mit der getroffenen Massnahme einverstanden sind.

- *ob bei jeder Reinigungsaktion die notwendige Beweissicherung (Fotos) vorgenommen werden kann, damit Verantwortliche - wenn möglich - zur Rechenschaft gezogen werden können,*

Die Sprayereien werden im Rahmen der Reinigungsaktion fotografiert und der Stadtreinigung zugänglich gemacht. Ist ein Strafantrag eingegangen, können die Spraymeldungen inkl. Fotos auf Antrag der Kantonspolizei dieser in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Damit können illegal tätige Sprayer und Sprayerinnen überführt und auch für bereits getätigte Verunreinigungen in Verantwortung gezogen werden.

- *ob der heute eher umständliche und aufwändige Meldeprozess für entdeckte Sprayereien auf der Webseite des Kantons vereinfacht werden kann,*

Im heutigen Meldeprozess müssen nur die absolut notwendigsten Angaben gemacht werden, damit Sprayereien und Schmierereien ohne Leerläufe entfernt werden können.

- *welche verstärkten Präventionsmassnahmen ergriffen werden können, um die illegalen Sprayereien einzudämmen,*
- *welche sonstigen Massnahmen der Regierungsrat als geeignet erachtet, um die illegalen Sprayereien und Verunstaltungen einzudämmen.*

Ein gepflegtes Stadtbild erfordert eine schnelle Reaktion. Das Tiefbauamt (Stadtreinigung) entfernt Sprayereien und Schmierereien mit anstössigem Inhalt innert 48 Stunden und kümmert sich um die Beseitigung von Sprayereien und Schmierereien an öffentlichen Liegenschaften und Infrastrukturen.

Wer Flächen illegal besprayt, macht sich wegen Sachbeschädigung strafbar. Die Stadtreinigung macht bei Sprayereien im öffentlichen Raum konsequent Strafanzeige und fordert auch die privaten Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer hierzu auf; mit nur einem «Klick» werden die Betroffenen auf der Website der Stadtreinigung direkt zur E-Polizei weitergeleitet. Die Mitarbeitenden der Sauberkeitshotline beraten zudem rund um die Themen Graffitischutz und Entfernung von Sprayereien. Sie koordinieren u.a. auch die Entfernung von störenden Schmierereien im öffentlichen Raum.

Teil der Prävention ist die Strategie des Tiefbauamts, das kunstvolle Besprayen von ausgewählten Wänden zu ermöglichen. Das Tiefbauamt stellt seit einigen Jahren Wände für die freie Sprayerszene zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern werden auch speziell exponierte Flächen mit Graffiti-Kunst gestaltet in der Absicht, dass es auf diesen Flächen weniger unerwünschte Sprayereien und Schmierereien gibt. Und zu guter Letzt wird Sprayern und Sprayerrinnen, die eine Wand bemalen möchten, nach Möglichkeit eine solche zur Verfügung gestellt. Seit her sind weniger neue grossflächige illegale Graffitis zu beobachten. Das Tiefbauamt wird deshalb weitere Wände für legale Sprayereien zur Verfügung stellen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Luca Urgese und Christoph Hochuli betreffend «nachhaltige Bekämpfung von illegalen Sprayereien im öffentlichen Raum» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin